

STÄRKUNG DER RECHTE DER WALDEIGENTÜMER

Diese gerichtlichen Entscheidungen stärken die Rechte der Waldeigentümer in der Jagdgenossenschaft. Durch die Urteile hat jeder einzelne Waldeigentümer mehr Einfluss auf die Abschussplanung und umfassenderen Anspruch auf Wildschadenersatz.

KLAGERECHT JEDES JAGDGENOSSEN

Das Bundesverwaltungsgericht hat eindeutig herausgestellt, dass jeder einzelne Waldeigentümer – also nicht nur die Jagdgenossenschaft – die Möglichkeit hat, den erforderlichen Schalenwildabschuss notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Die Urteile stellen heraus, dass der Waldeigentümer nicht tatenlos zusehen muss, wie der Bestand seines Waldes durch Wildverbiss entwertet wird. Auch Besitzer von kleineren Wäldern dürften bei ihrer Waldwirtschaft nicht durch die jagdliche Nutzung beeinträchtigt werden. Der vom Grundgesetz gewährte Schutz könne nicht von der Größe des Waldeigentums abhängen.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS VERFAHREN DER ABSCHUSSPLANUNG

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Berlin erleichtert Anträge und Klagen der Waldbesitzer. Die Eigentümer können sich auf eine zumutbare Beeinträchtigung ihres Eigentums berufen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs betonen die Vorrangstellung der Ansprüche land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzer gegenüber jagdlichen Interessen.

UMFASSENDE SCHADENERSATZ

WAGNER kommt 1997 darüber hinaus zu dem Schluss, dass durch den Hinterstoißer-Prozess auch Schadenersatzforderungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch möglich sind, wenn und soweit die Schäden auf einem

vom Jagdausübungsberechtigten verschuldeten überhöhten Wildstand zurückzuführen sind.

Außerdem geben die Urteile wertvolle Hinweise zur Wald-Schalenwild-Problematik. So wird z.B. im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs herausgestellt, dass die Weißtanne bei der Beurteilung des Wildverbisses Weiserfunktion haben kann.

ZUR AKTUELLEN SITUATION IN AUFHAM

In der Folge der richterlichen Urteile hat der frühere Jagdpächter mit Ablauf des Jagdjahres 1996/1997 die Pacht beendet. Im Anschluss daran konnten durch den Einsatz waldfreundlicher Jäger sowie im Rahmen der Eigenbewirtschaftung endlich waldfreundliche Wildstände erreicht werden. Heute zeigt der Wald der Familie Hinterstoißer, dass sich die Anstrengungen gelohnt haben: Überall, wo Licht auf den Waldboden kommt, zeigt sich mit reich gemischter Naturverjüngung aus Weißtanne, Bergahorn, Buche, Fichte, Eibe u. a. das Potential des naturnahen Bergwalds. Schutzmaßnahmen gegen Verbiss sind überflüssig. Der Wald schützt durch ein Meer an Naturverjüngung gegen Rutschungen und Muren voll.

Der Wald der Familie Hinterstoißer zeigt, dass die Jagd stimmt!

Impressum

3. Auflage © 2018 by ÖJV – Ökologischer Jagdverein Bayern e.V., Ulsenheim 23, 91478 Markt Nordheim, Telefon: 0 98 42/95 13 70, Fax: 0 98 42/95 13 71, e-mail: kornder@oejv.de
Alle Fotos © ÖJV Bayern

Verantwortlich für die Mitteilungen des ÖJV Bayern:
Dr. Wolfgang Kornder, 1. Vorsitzender



Zu beziehen durch:
Landesgeschäftsstelle
Birgit Eitner, Kirchengasse 6, 92268 Eitzelwang,
Tel. 0 96 63/3 45 38 98, Fax 0 96 63/3 45 38 99,
e-mail: info@oejv-bayern.de
oder im Onlineshop, www.oejv-bayern.de

Satz: typoholica mediengestaltung · www.typoholica.de
Druck: WIFA Druck und Verlag GmbH, 91522 Ansbach

Zum Titelbild: Üppige Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen durch konsequente Jagd.



Ökologischer Jagdverein Bayern e.V.



Der
Fall **Hinterstoißer**
EINE STÄRKUNG DER RECHTE
DER WALDEIGENTÜMER

ENTWICKLUNG DER JAGD SEIT 1848

Die Grundlagen des deutschen Jagdrechts stammen aus dem Jahr 1848. Die Deutsche Nationalversammlung hat mit der Anerkennung des Jagdrechts als untrennbarem Bestandteil des Grundeigentums die tragende Grundlage unseres Jagdwesens geschaffen (EISENMANN 1978). Der § 169 der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 legte unter dem Oberbegriff der Unverletzlichkeit des Eigentums fest: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden“.

BODE, EMMERT (1998) beschreiben eindrucksvoll, wie in den Folgejahren die waldbesitzerfreundliche Neuordnung der Jagd Zug um Zug abgeschafft wurde („von der Revolution zur Restauration“).

SITUATION DER WALDVERJÜNGUNG

Das Ergebnis dieser Entwicklung ist die heutige, nach wie vor überwiegend an Trophäen orientierte Jagd, die zu einer weitgehenden Schädigung des jungen Waldes führt. Dies wird u. a. aus den Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung, die in Bayern seit 1986 durchgeführt werden, deutlich. Insbesondere das Laubholz und die Tanne werden auch heute noch deutlich zu stark verbissen.

Die Tanne als Weiserbaumart für den Verbiss wächst wie die gesamte großflächige Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen.



DIE LAGE DER WALDBESITZER

Bei den üblichen Schalenwildbeständen muss heute von einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Waldbesitzes ausgegangen werden. AMMER, VOR, KNOKE und WAGNER kommen bei einer zurückhaltenden Schätzung auf der Basis der Bundeswaldinventur zu einer jährlichen Belastung von 90 Millionen Euro allein durch Zaunkosten (Wald-Wild-Konflikt 2010). Es überrascht nicht, dass sich immer mehr Waldeigentümer gegen diese starke Beeinträchtigung ihres Eigentums zur Wehr setzen: Durch die zusätzliche Belastung wird Waldeigentum erheblich entwertet.

Ein Grund für die ungünstige Situation der Waldbesitzer ist häufig die Unterdrückung ihrer Interessen durch eine am Wald wenig interessierte Mehrheit der Jagdgenossen. Bereits 1994 scheiterte der Präsident des Bayerischen Waldbesitzerverbands, Senator HÄSCH, mit seinem Versuch, die Rechte der Waldbesitzer in den Jagdgenossenschaften zu stärken. Der Landesjagdschutzverband Bayern e. V. machte mit seiner Stellungnahme vom 5. 3. 1995 deutlich, dass er an einer Verbesserung der Rechte der Waldeigentümer keineswegs interessiert ist.

HOFFNUNG AUS AUFHAM

Ein Zeichen der Verantwortung gegenüber ihrem Wald haben im Berchtesgadener Land Georg HINTERSTOISSER und Andreas SEIWALD gesetzt. Ihnen ist es gelungen, in allen Instanzen der Verwaltungsgerichte durchzusetzen, dass die Eigentumsrechte von Waldbesitzern entscheidend gestärkt wurden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Urteile sollen nochmals die entscheidenden Punkte herausgestellt werden. Dies ist umso notwendiger, weil landesweit versucht wird, Waldbesitzer, die sich für ihre Rechte einsetzen, zu diffamieren.

Georg Hinterstoißer in seinem Wald.



DIE AUSGANGSSITUATION IN AUFHAM

Bereits in den 1960er-Jahren wurde im Berchtesgadener Land von der Familie Hinterstoißer auf die starke Verbissbelastung ihrer Waldverjüngung hingewiesen. Seit Mitte der 1970er Jahre wurden immer wieder hohe Verbisschäden beklagt. Gefordert wurde eine Bejagung, die das Nachwachsen einer ungeschädigten Verjüngung des natürlichen Bergwalds aus Weißtannen, Fichten, Bergahornen, Buchen u. a. ermögliche. Die damaligen Pächter haben diese Forderung als nicht realisierbar abgelehnt.

1984 begannen Georg HINTERSTOISSER und Franz SEIWALD den rechtlichen Kampf um die Verjüngung ihres Waldes. Wie stark zu diesem Zeitpunkt die Waldverjüngung unter Verbiss litt, zeigt z. B. eine Verbisschadensaufnahme von 1984, die im Wald von Georg HINTERSTOISSER auf einer Verjüngungsfläche von ca. 2,2 Hektar einen Verbiss von 60% feststellte.

Die Verantwortung für die Zukunft des Waldes zwang dazu, über den Ersatz des Schadens hinaus vor allem für die künftige Vermeidung von Wildschäden zu kämpfen. Es bedurfte eines langen Atems um gegen Jäger und Jagdbehörden dieses selbstverständliche Recht durchzusetzen. Der Ökologische Jagdverein und der Bund Naturschutz haben die waldbesitzenden Bergbauern dabei moralisch und finanziell unterstützt.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Berlin vom 30.3.1995 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in München vom 7.11.1996 brachten eine Änderung in der Rechtsprechung und haben deshalb grundsätzliche Bedeutung für alle Waldbesitzer

Der Hof der Familie Hinterstoißer in Anger im Berchtesgadener Land.

